



Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen

Bekanntmachung Nr. 168/2023

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) vom 17.12.2012

I.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die vorstehend genannte Änderungssatzung beschlossen.

II.

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gunzenhausen über Friedhofs- und Bestattungsgebühren liegt im Rathaus der Stadt Gunzenhausen (Stadtkämmerei, Marktplatz 27, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Dienstag	von	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von	08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von	08.00 bis 12.30 Uhr,

öffentlich zur Einsichtnahme auf.

III.

Der Wortlaut der Änderungssatzung wird im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

STADT GUNZENHAUSEN
- Friedhofsverwaltung -



4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen

(Friedhofssatzung – FS) vom 17.12.2012

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260)

erlässt die Stadt Gunzenhausen folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Gunzenhausen über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) vom 17.12.2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 – Grabarten erhält folgende Fassung:

§ 10

Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Reihengräber (§ 11),
 - b) Reihengräber, gärtnerbetreut (§ 12),
 - c) Einzelgräber (§ 13),
 - d) Doppelgräber (§ 14),
 - e) Kindergräber (§ 15),
 - f) Urnengräber (§ 16),
 - g) Urnengräber in besonders gestalteten Grabfeldern (§ 16 a)
 - h) Urnengräber unter Bäumen (§ 16 b)
 - i) Urnengräber, gärtnerbetreut (§ 17),
 - j) Urnennischen (§ 18),
 - k) Erdhain- und Urnenhaingräber (§ 19),
 - l) Anonyme Erd- und Urnengräber (§ 20),
 - m) Ehrengräber (§ 21)

Es wird ein neuer § 16 b eingefügt:

§ 16 b

Urnengräber unter Bäumen

- (1) In Urnengräber unter Bäumen können je Grabröhre bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Der Verschlussdeckel der Urnenhülsen ist vom Graberwerber auf dessen Kosten beschriften zu lassen.
- (3) Es ist nicht gestattet die Urnenhülsen bzw. die Verschlussdeckel zu verändern, zu öffnen oder daraus Urnen zu entnehmen.
- (4) Grabschmuck darf nur an den gemeinschaftlichen Ablageort abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, abgelegten Grabschmuck aus Platzgründen oder sonstigen Gründen zu entfernen.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gunzenhausen, den 02.10.2023
Stadt Gunzenhausen

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch
Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie
durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten